

22. 1. Steht die rechtskräftige Entscheidung über den Nennbetrag einer Forderung in Papiermark dem entgegen, daß der Gläubiger in einem zweiten Rechtsstreit Aufwertung verlangt?

2. Unter welchen Umständen darf ein Verzicht des Gläubigers auf seinen Aufwertungsanspruch angenommen werden?

BGB. § 242.

VL. Zivilsenat. Ur. v. 27. Januar 1925 i. S. Sch. (RL) w. K. & Co.  
G. m. b. H. (Bekl.). VI 378/24.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Im März 1920 hatte der Kläger der Beklagten 400 Ztr. Hafer für 240 *M* je Zentner verkauft. Da die Beklagte die Abnahme verweigerte, schritt er am 17. April 1920 zum Selbsthilfeverkauf, bei dem ein Versteigerungserlös von 66 000 *M* erzielt wurde. Mit einer im Mai 1920 erhobenen Klage forderte der Kläger Zahlung des 30 000 *M* betragenden Unterschieds zwischen dem Vertragspreis und dem Erlös zuzüglich 678,70 *M* Versteigerungskosten und 224,80 *M* für Reisespesen und Unkosten bei Wahrnehmung des Verkaufstermins. Am 11. Juni 1921 verurteilte das Landgericht Magdeburg die Beklagte zur Zahlung von 30 678,70 *M* nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 17. April 1920, während es den Kläger mit der Mehrforderung von 224,80 *M* abwies. Die Berufung der Beklagten wurde durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 26. Februar 1923 zurückgewiesen. Am 19. März 1923 bezahlte die Beklagte die Urteilssumme mit Zinsen, der Kläger nahm die Zahlung ohne Vorbehalt an.

Mit der im Februar 1924 erhobenen neuen Klage verlangte der Kläger Aufwertung seines Anspruchs. Er berechnete dessen Goldwert am 17. April 1920 auf 2072,88 *GM*. nebst 302 *GM*. Zinsen für die Zeit bis zum 19. März 1923, brachte die damals empfangene Zahlung mit 7,09 *GM*. der Beklagten gut und forderte 2367,79 *GM*. mit 5 v. H. Zinsen seit dem 20. März 1923. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

1. Der Berufungsrichter hat die von der Beklagten erhobene Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache verworfen. Er meint, die im Vorprozeß der Parteien ergangene Entscheidung stehe weder der Geltendmachung eines noch höheren Kaufpreises, noch derjenigen eines weiteren Verzugschadens entgegen. Diese Auffassung ist zu billigen.

Zunächst ist aus der Abweisung der früheren Klage zum Betrage von 224,80 *M*, die im ersten Rechtsgang erfolgte, nichts herzuleiten, was dem Kläger im gegenwärtigen Rechtsstreit nachteilig sein könnte. Denn es liegt klar zutage, daß sich diese Abweisung

lediglich auf die Nebenforderung an Reise- und Terminskosten hat erstrecken sollen, die das Landgericht mit besonderer Begründung für ungerechtfertigt erklärt hat (vgl. RGZ. Bd. 41 S. 130). Nichts spricht dafür, ihr die Tragweite beizulegen, daß etwa dem Kläger alle über 30 678,70 Papiermark hinausgehenden Ansprüche aus dem Kaufvertrag vom März 1920 aberkannt worden wären.

Allerdings hat in einem Urteil vom 22. November 1924 (IV 185/24) der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts einen Fall, bei dem im Vorprozeß der auf das Reichshaftpflichtgesetz gegründete Schadenersatzanspruch teilweise abgewiesen worden war und sodann im zweiten Rechtsstreit wegen des zugesprochenen Betrags Aufwertung verlangt wurde, dahin beurteilt, daß die Rechtskraft des früheren Urteils der Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs entgegenstehe, soweit dieser bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entstanden war, auf die das in jenem Falle zunächst erlassene bedingte Endurteil erging. Der IV. Zivilsenat nimmt an, es handle sich insoweit um ein Element des bis zu dem für die Entscheidung im Vorprozeß maßgebenden Zeitpunkt entstandenen Schadens, und da über den Schadenersatzanspruch damals endgültig entschieden, die Aufwertung aber vom Kläger nicht geltend gemacht sei, könne er darauf jetzt einen neuen Anspruch nicht mehr gründen.

Ob der erkennende Senat, wenn er vor dem gleichen Fall gestellt wäre, dieser Auffassung würde beipflichten können, mag dahinstehen. Eine Veranlassung, die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate anzurufen, ist gegenwärtig deshalb nicht gegeben, weil für die Stellungnahme des IV. Zivilsenats, wie seine mitgeteilten Gründe zeigen, die rechtliche Natur des ihm unterbreiteten Anspruchs als Schadenersatzanspruch von wesentlicher Bedeutung war, hier jedoch ein Anspruch auf Schadenersatz nicht in Frage steht. Allgemein wird anerkannt, daß der aus § 373 HGB. hergeleitete Anspruch des Verkäufers auf Bezahlung des Unterschieds zwischen dem Vertragspreis und dem beim Selbsthilfeverkauf erzielten Erlös auf Vertragserfüllung, nicht auf Leistung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung gerichtet ist (vgl. RGZ. Bd. 41 S. 64, Bd. 53 S. 13; die Urteile II 27/08 vom 30. Juni 1908, teilweise abgedruckt RGZ. Bd. 69 S. 125, und II 242/11 vom 5. Dezember 1911; Staub-Koenige Anm. 51 zu § 373 HGB.). Der Verkäufer rechnet gemäß § 373

Abf. 3 HGB. den empfangenen Erlös des Selbsthilfeverkaufs dem Käufer auf die vertraglich geschuldete Summe an und verlangt von ihm Zahlung des danach verbleibenden Kaufpreisrestes. Sonach steht für den erkennenden Senat nichts im Wege, die Abweisung eines Teils des im Vorprozeß geltend gemachten Anspruchs anders zu beurteilen, als es von seiten des IV. Zivilsenats geschehen ist.

Eine andere Frage ist die, ob etwa der positive Teil der Entscheidung im Vorprozeß die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache zu stützen vermag. Auch dies ist aber zu verneinen. In Urteilen des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1898 (RWB. 1899 S. 36 Nr. 23) und vom 11. Mai 1904 (V 59/04 und V 129/04) findet sich die Ansicht ausgesprochen, eine rechtskräftige Entscheidung liege nicht schon dann vor, wenn im Vorprozeß über einen nach damaliger Auffassung des Klägers bestehenden Anspruch erkannt wurde, sondern nur dann, wenn der frühere Rechtsstreit einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Klägers auf ein zu forderndes Mehr ergebe. Und in RGZ. Bd. 73 S. 219 verwarf der VI. Zivilsenat die Einrede der Rechtskraft mit folgender Begründung: „Diese findet einem nachträglich auf denselben Rechtsgrund gestützten weiteren Anspruch gegenüber nicht schon deshalb statt, weil dieser im Vorprozeß noch nicht zuerkannt ist, sondern nur dann, wenn er in demselben geltend gemacht war, aber vom Gericht abgesprochen worden ist.“ Diesen Erwägungen ist, in Übereinstimmung mit dem I. Zivilsenat (RGZ. Bd. 109 S. 195), zu folgen und dabei für den vorliegenden Fall noch besonders in Betracht zu ziehen, daß während des Schwebens des Vorprozesses, der am 26. Februar 1923 zu Ende ging, weder den Parteien noch dem Gericht bekannt sein konnte, daß ein Anspruch auf Aufwertung der Papiermarkforderung von der Rechtsprechung anerkannt werden würde. Dieser Umstand bietet der hier vertretenen Meinung, die allein eine gerechte Lösung der in dieser Gestalt durchaus neuen Rechtsfrage gewährleisten, eine wesentliche Stütze. Denn schon in früheren Entscheidungen hat man mehrfach erwogen, daß auch die Auffassung und der Wille des Richters, die Gedanken, von denen er sich hat leiten lassen, für die Ermittlung des Umfangs der Rechtskraft seines Urteils von Bedeutung sind (vgl. RGZ. Bd. 79 S. 232 und die Urteile V 202/01 vom 12. Oktober 1901, IV 583/10 vom

16. Januar 1911, I 81/16 vom 23. Oktober 1916, III 180/17 vom 11. Dezember 1917, auch RGZ. Bd. 97 S. 121). Hier kann nun das Oberlandesgericht Naumburg am 26. Februar 1923 unmöglich den Willen gehabt haben, ein Urteil zu erlassen, das dem Kläger Aufwertungsansprüche abschneidet; eine Erledigung auch dieses Punktes lag völlig außerhalb der Erwägungen und Absichten der sämtlichen Prozeßbeteiligten.

Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 11. November 1924 RGZ. Bd. 109 S. 152 hinsichtlich der Rechtskraftwirkungen einer Vorabentscheidung über den Grund eines Schadensersatzanspruchs dargelegt, daß auch dann, wenn die ursprüngliche Klageforderung derart beziffert war, daß sie den vollen Schaden des Klägers darstellen sollte, eine rechtskräftige Entscheidung über den Gesamtanspruch nicht als getroffen zu erachten ist, wenn bis zum Erlaß des Grundurteils die Geldentwertung in erheblichem Maße eingewirkt hatte. Alsdann kann der Papiermarktbeitrag, in Ansehung dessen der Grund des Anspruchs festgestellt wurde, nur noch als Teilbetrag des Schadens gewertet, und somit die Rechtskraft der Vorabentscheidung auch nicht weiter erstreckt werden. Ohne Zweifel folgt aus dieser Auffassung, daß Entsprechendes auch dann zu gelten hat, wenn es sich um die Rechtskraftwirkung eines den Prozeß erledigenden Endurteils handelt. Und ebensowenig kann es einem Bedenken begegnen, sie auf Rechtsstreitigkeiten zu übertragen, bei denen nicht Schadensersatzforderungen, sondern andere Geldansprüche verfolgt werden (vgl. JW. 1921 S. 22 Nr. 1; RGZ. Bd. 109, S. 345, 375).

Daß der hier vertretenen Meinung das Erkenntnis des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 10. Januar 1923, Warn. Bd. 16 S. 91 Nr. 75, sowie das dort verwertete Erkenntnis RGZ. Bd. 81 S. 259 nicht entgegenstehen, hat bereits der I. Zivilsenat in seinem angeführten Urteil RGZ. Bd. 109 S. 195 eingehend dargelegt. Der jetzt erkennende Senat schließt sich dem an.

2. War bisher der Standpunkt des Berufungsrichters zu billigen, so kann doch seinen weiteren Erwägungen nicht beige stimmt werden. Er meint, dem Klagenanspruch stehe der Umstand entgegen, daß der Kläger sich während des früheren Rechtsstreits einen weitergehenden Anspruch nicht vorbehalten und den Urteilsbetrag ohne Vorbehalt angenommen habe. Soweit er von der Beklagten, die sich seit dem

17. April 1920 im Verzug befunden habe, Verzugschaden ersetzt verlange, sei anzunehmen, dieser Anspruch stehe mit dem Anspruch auf Zahlung der Verzugszinsen in einem so nahen inneren Zusammenhang, daß Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erforderten, daß der Gläubiger zum mindesten bei der Zahlung dem Schuldner kundgebe, ob er außer den Verzugszinsen noch einen weiteren Schaden geltend machen wolle. Habe er dies nicht getan, so seien die in der Zahlung und in deren vorbehaltloser Annahme liegenden Willenserklärungen dahin auszulegen, daß die Parteien die Schuld einschließlich des entstandenen Verzugschadens als getilgt ansehen wollten. Wenn der Kläger sein Verhalten nur mit Rücksicht auf die damalige Rechtsprechung so eingerichtet habe, dann ändere dies nichts daran, daß die Unterlassung eines Vorbehalts in der mündlichen Verhandlung oder spätestens bei der Zahlung als die Erklärung, sich bescheiden zu wollen, aufzufassen sei. Sehe man von der Haftung für Verzugschaden ab und betrachte den Klaganspruch nur unter dem Gesichtspunkt des aufgewerteten Kaufpreises, dann erforderten Treu und Glauben noch mehr die Annahme, daß nach der Willenserklärung beider Parteien mit der Zahlung des Urteilsbetrags die Schuld beglichen sein sollte. Der Kläger habe im früheren Rechtsstreit seine Forderung auf Grund der getroffenen Vereinbarungen und des Selbsthilfeverkaufs genau berechnet und während der langen Dauer des Prozesses und trotz der fortschreitenden Geldentwertung nie zum Ausdruck gebracht, daß seine Forderung nur einen Teil des geschuldeten Kaufpreises ergreife; unter diesen Umständen müsse er sich gefallen lassen, daß die Kaufpreisschuld mit der ebenfalls vorbehaltlos angenommenen Zahlung des Urteilsbetrags als getilgt anzusehen sei.

Diesen Ausführungen gegenüber ist zunächst hervorzuheben, daß nach dem Eintritt der völligen Entwertung der deutschen Währung die Entrichtung des Nennbetrags einer früher begründeten Schuld in Papiermark regelmäßig keine Bewirkung der geschuldeten Leistung darstellt, die das Erlöschen des Schuldverhältnisses gemäß § 362 Abs. 1 BGB. herbeizuführen vermöchte. Demnach hat die von der Beklagten am 19. März 1923 bewirkte Zahlung als eine unvollständige Leistung zu gelten. Weiter ist der hierauf bezüglichen Vorschrift des § 363 BGB. zu entnehmen, daß trotz der Annahme der

Leistung, mag sie auch vorbehaltlos erfolgt sein, der Kläger die Befugnis behalten hat, deren Unvollständigkeit geltend zu machen, ohne daß dabei — da die Unvollständigkeit offenkundig ist — der Regelung der Beweislast im § 363 eine Bedeutung zukäme. Es kann sich mithin bei dieser Rechtslage nur fragen, ob etwa der Kläger auf seinen Aufwertungsanspruch verzichtet hat. Die Darlegungen des Oberlandesgerichts laufen, obwohl das Wort „Verzicht“ nicht gebraucht wird, darauf hinaus, einen solchen anzunehmen. Für seine Auffassung, die Parteien hätten vereinbarungsmäßig die Höhe der von der Beklagten zu gewährenden Leistung auf den tatsächlich von ihr gezahlten Betrag festgesetzt, fehlt es hier aber nach den Umständen des Falles an jeder Grundlage. Der Kläger hat nichts weiter getan, als das ihm angebotene Geld anzunehmen. Wollte man in solchem Verhalten einen Verzicht auf den Aufwertungsanspruch, der zudem wie alle Verzichte nicht zu vermuten ist, finden, dann würde damit die Bedeutung der Vorschrift im § 363 ohne weiteres weggeräumt. Die Meinung des Vorderrichters ließe sich nur begründen, wenn zu der einfachen Annahme der Zahlung noch eine besondere Abmachung hinzutreten würde, die einen von der Beklagten angenommenen Verzicht des Klägers ergäbe. Eine solche brauchte nicht ausdrücklich getroffen zu sein, vielmehr würde z. B. auch daraus, daß etwa ein Gläubiger längere Zeit nach der Erlangung sicherer Kenntnis davon, daß er Aufwertung einer Schuld zu fordern berechtigt sei, sich schweigend und untätig verhält, auf einen Verzichtswillen geschlossen oder doch mindestens angenommen werden können, daß er nach dem Grundsatz des § 242 BGB. seinen Anspruch verwirkt habe. Hiervon ist aber im gegebenen Falle nicht die Rede, da es feststeht, daß der Kläger schon wenige Wochen nach dem Empfang der Papiermarksumme der Beklagten gegenüber mit seinem Verlangen nach Erstattung des Geldentwertungsschadens hervorgetreten ist, und da zudem nicht vor dem Herbst 1923 vorausgesetzt werden könnte, es habe sich in den Kreisen der Rechtsuchenden die Kunde von der oberstrichterlichen Anerkennung des Aufwertungsanspruchs verbreitet.

Abzulehnen ist auch die Ansicht des Berufungsrichters, daß Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte der Beklagten zustatten kämen. Im Gegenteil würde es, wie schon der I. Zivil-

senat in RGZ. Bd. 109 S. 199 angenommen hat, Treu und Glauben widerstreiten, wollte man in der vorbehaltlosen Annahme des Geldes einen Verzicht auf einen angemessenen Schadensausgleich finden. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß es jeder Billigkeit widersprechen würde, wenn sich die Beklagte von der Urteilssumme, die im Vorprozeß dem Kläger als seit dem 17. April 1920 geschuldet zuerkannt worden war, drei Jahre später durch Zahlung eines gänzlich entwerteten Papiermarkbetrags hätte befreien dürfen. Daß der Kläger damit einverstanden sein würde, durfte — bei Unterstellung der Rechtsbeständigkeit seines Aufwertungsanspruchs — die Beklagte nach Treu und Glauben keinesfalls annehmen. Derselben Erwägungen verbieten es auch, dem Umstand, daß der Kläger in dem früheren Rechtsstreit von einem den Nennbetrag seiner Klageforderung übersteigenden Anspruch nichts hatte verkauten lassen, die vom Berufungsgericht gewollte Deutung zu geben. Da er offenbar selbst an seinen Aufwertungsanspruch damals noch nicht glaubte, war von ihm nicht zu verlangen, daß er seinen Klageantrag entsprechend erhöhte und sich damit der Abweisung der Mehrforderung aussetzte; auch läßt sich nicht sagen, daß er nach Treu und Glauben im Verkehr gehalten gewesen wäre, im Rechtsstreit einen Vorbehalt zum Ausdruck zu bringen. Für die Beurteilung der Dinge unter diesem Gesichtspunkt ist auf den Stand der Rechtsprechung in der Zeit des Vorprozesses und der Zahlungsleistung erheblicher Wert zu legen. Dies verkennt der Berufungsrichter. Sein Ansinnen an den Kläger, daß er zu Zeiten einer noch ganz ungeklärten Rechtsprechung, als die wirtschaftliche Entwicklung noch völlig im Fluß war und niemand deren Wirkungen auf die Rechtsbeziehungen übersehen konnte, durch Ablehnung der Zahlung in Papiermark oder durch Stellung eines Vorbehalts bei ihrer Annahme die Gefahr einer Klage des Gegners oder sonstiger Weiterungen hätte auf sich nehmen sollen, erscheint ebenso unbillig wie die Zumutung, im Vorprozeß den Klageantrag ins Ungewisse hinein zu erhöhen.

Hiernach ist die Begründung des angefochtenen Urteils in den entscheidenden Punkten von Rechtsirrtum beeinflusst. Dies gilt sowohl für die Erwägungen, die sich mit dem Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzugs befassen, wie auch für die auf den allgemeinen Aufwertungsanspruch bezüglichen. Auf diese letzteren würde es

übrigens im gegebenen Falle kaum antommen, da das Berufungsgericht feststellt, daß sich die Beklagte seit dem 17. April 1920 im Leistungsverzug befunden habe, und da für die allgemeine Aufwertung erst dann Raum ist, wenn kein anderer, den Geldentwertungsschaden mit umfassender Anspruch begründet ist (vgl. RGZ. Bd. 109 S. 63).

Der Vorderrichter hat die 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 nicht erwähnt. Dennoch sei zur Klarstellung bemerkt, daß sie — da nur § 12 Abs. 2 das. hier in Betracht kommen kann — nicht anwendbar ist, und daß eine rechtsähnliche Anwendung der Bestimmungen des § 11 das. abgelehnt werden muß. Die dort für die Rechtsfolgen der vorbehaltlosen Annahme einer Zahlung getroffene positive Regelung steht in enger Wechselbeziehung zu der Aufzählung der Vermögensanlagen im § 1 Abs. 2 und gibt schon dadurch selbst zu erkennen, daß sie sich auf deren Kreis beschränken will. Aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen erscheint jede ausdehnende Auslegung der Vorschriften jener Verordnung, die Änderungen des geltenden bürgerlichen Rechts mit sich bringen, unstatthaft.

Der erkennende Senat sieht sich im zweiten Abschnitt dieser Darlegungen in Übereinstimmung mit der Auffassung des V. Zivilsenats (RGZ. Bd. 109 S. 111) und des I. Zivilsenats (Urteil I 55/24 vom 3. Dezember 1924).